



PARKSIDE INN

Event-Location

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR VERANSTALTUNGEN IM PARKSIDE-INN

I. GELTUNGSBEREICH

- 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Parkside-Inn zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Parkside-Inn.*
- 2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Parkside-Inn in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.*
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.*

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Parkside-Inn zustande; diese sind die Vertragspartner. Dem Parkside-Inn steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.*
- 2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden Gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Parkside-Inn eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.*
- 3. Das Parkside-Inn haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Parkside-Inn die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Parkside-Inn beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Parkside-Inn beruhen. Einer Pflichtverletzung des Parkside-Inn steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Parkside-Inn auftreten, wird das Parkside-Inn bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Parkside-Inn rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.*
- 4. Alle Ansprüche gegen das Parkside-Inn verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Parkside-Inn beruhen.*

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 1. Das Parkside-Inn ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Parkside-Inn zugesagten Leistungen zu erbringen.*
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Parkside-Inn zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Parkside-Inn an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.*



PARKSIDE INN

Event-Location

3. Rechnungen des Parkside-Inn ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 6 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Parkside-Inn kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Parkside-Inn berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Parkside-Inn bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Das Parkside-Inn ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Parkside-Inn berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Parkside-Inn aufrechnen oder verrechnen.

IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Parkside-Inn geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Parkside-Inn in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Sofern zwischen dem Parkside-Inn und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Parkside-Inn auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Parkside-Inn in Textform ausübt.
3. Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung bis zur 8. Woche vor Veranstaltungsbeginn zurück, ist das Parkside-Inn berechtigt, 35 % des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Umsatzes.
4. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter all-inclusive Preis x Teilnehmerzahl. War für das Buffet oder die Veranstaltung noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste all-inclusive-Buffet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
5. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Parkside-Inn berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
6. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. RÜCKTRITT DES PARKSIDE-INN

1. Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Parkside-Inn in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Parkside-Inn auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung oder



PARKSIDE INN

Event-Location

Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Parkside-Inn gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Parkside-Inn ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. *Ferner ist das Parkside-Inn berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls*
 - *Höhere Gewalt oder andere vom Parkside-Inn nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;*
 - *Veranstaltungen oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;*
 - *das Parkside-Inn begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Parkside-Inn in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Parkside-Inn zuzurechnen ist;*
 - *der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;*
 - *ein Verstoß gegen Ziffer INr. 2 vorliegt.*
4. *Bei berechtigtem Rücktritt des Parkside-Inn entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.*

VI. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

1. *Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Parkside-Inn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Parkside-Inn in Textform.*
2. *Die verbindliche Teilnehmerzahl ist dem Parkside-Inn spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Diese gemeldete Teilnehmerzahl gilt als Abrechnungsgrundlage.*
3. *Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.*
4. *Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Parkside-Inn berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.*
5. *Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Parkside-Inn diesen Abweichungen zu, so kann das Parkside-Inn die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Parkside-Inn trifft ein Verschulden.*

VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Parkside-Inn in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. *Soweit das Parkside-Inn für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Parkside-Inn von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.*
2. *Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Parkside-Inn bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Parkside-Inn gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Parkside-Inn diese nicht zu vertreten hat.*



PARKSIDE INN

Event-Location

Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Parkside-Inn pauschal erfassen und berechnen.

- 3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Parkside-Inn berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Parkside-Inn eine Anschlussgebühr verlangen.*
- 4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Parkside-Inn ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.*
- 5. Störungen an vom Parkside-Inn zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Parkside-Inn diese Störungen nicht zu vertreten hat.*

IX. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- 1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Parkside-Inn. Das Parkside-Inn übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Parkside-Inn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.*
- 2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Parkside-Inn berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Parkside-Inn berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Parkside-Inn abzustimmen.*
- 3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Parkside-Inn die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Parkside-Inn für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.*

X. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

- 1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.*
- 2. Das Parkside-Inn kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.*

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.*
- 2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort des Parkside-Inn.*
- 3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Parkside-Inn in Bochum. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des*



PARKSIDE INN
Event-Location

Parkside-Inn.

4. *Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.*
5. *Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.*

KÜCH PARKSIDE-INN EVENT-LOCATION

Rolandstraße 2 / 44894 Bochum

Telefon: 0234 / 32 58 011 / Mobil: 0160 / 90 52 80 64 / Fax: 0234 / 26 20 71

E-Mail: info@parkside-inn.de
